

Verordnungsblatt für die Gemeinde Ebbs

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 5. Dezember 2025

8. Abfallgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebbs vom 26. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ebbs erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer weiteren Gebühr für Restmüll und Speisereste.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach Punkten bemessen und beträgt je Punkt 33,- Euro.

a) Da die Grundgebühr größtenteils haushalts- und nicht personenbezogen ist, wird für die verursachergerechte Aufteilung ein Gebührenparameter mit folgenden Steigerungsraten festgesetzt:

Ein-Personen-Haushalt	1,00 Punkt
Zwei-Personen-Haushalt	1,50 Punkte
Drei-Personen-Haushalt	2,00 Punkte
Vier- und Mehrpersonen-Haushalt	2,50 Punkte

Der Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Haushalte ist der 1. 4. jeden Jahres. Personen, die zwischen dem Stichtag und der jeweiligen Vorschreibung versterben, werden nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen.

b) Feststellung der Mindestmüllmenge gemäß nachstehendem Punktesystem:

für den Restmüll	35 kg pro Jahr und Punkt
für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle	35 kg pro Jahr und Haushalt

c) Fremdenzimmervermietung (privat, gewerblich, Ferienwohnungen):

Die Gesamtnächtigungszahl des abgelaufenen Tourismusjahres (1.11.-30.10.) geteilt durch 365 ergibt die Punktezahl

d) Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten:

1. Je Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte, gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 in der geltenden Fassung 1,00 Punkt

2. zzgl. je Dienstnehmer im Sinne des ASVG einschließlich der/des Betriebsinhaber/s 0,20 Punkte
höchstens jedoch 10,00 Punkte

Stichtag für die Feststellung der Dienstnehmer und Betriebsstätten ist der 1.1. eines jeden Jahres.

e) Gastgewerbe mit Restaurant:

Bei diesen Betrieben treten noch hinzu:

Je angefangene 10 Sitzplätze 0,50 Punkte

Bei der Feststellung der Zahl der Sitzplätze sind solche im Freien und solche für Pensionsgäste außer Acht zu lassen.

Stichtag für die Feststellung der Sitzplätze ist der 1.1. jeden Jahres

§ 4

Weitere Gebühr und Sperrmüllgebühr

(1) Die weitere Gebühr wird bei den Restmüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 1100 Liter nach der durch Verwiegung bemessenen, tatsächlich abgeführten Restmüllmenge und den daraus resultierenden nachstehend angeführten Aufwendungen ermittelt und nach jedem Quartalsende vorgeschrieben. Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugehen.

Folgende Sätze werden verrechnet (inklusive 10 % Mehrwertsteuer):

a) Entsorgungskosten Restmüll	0,35 Euro je kg
b) Entleerungskosten für 80 / 120 / 240 Liter Restmülltonnen	3,50 Euro je Entleerung
c) Entleerungskosten für 800 / 1100 Liter Großraumbehälter	11,50 Euro je Entleerung

d) Die weitere Gebühr für den bei einem Mehraufkommen zu verwendenden 60 Liter Restmüllsack beträgt	9,00 Euro je Stück
---	--------------------

(2) Die Sperrmüllgebühr für direkt beim Wertstoffsammelzentrum angelieferten Sperrmüll beträgt 0,45 Euro je kg.

Weiters werden im Wertstoffsammelzentrum nachstehende Abfälle kostenpflichtig angenommen:

a) Bauschutt (Kleinmengen kostenlos)	30,00 Euro je ½ m³
b) Rigips	30,00 Euro je ½ m³
c) Dämmplatten XPS	5,00 Euro je kg
d) Dämmplatten EPS	0,70 Euro je kg
e) Dämmplatten KMF	1,80 Euro je kg
f) Altholz	0,20 Euro je kg
g) Bodenaushub (Kleinmengen kostenlos)	5,00 Euro je m³
h) Altfenster aus Holz	4,90 Euro je Stk.
i) Altfenster aus Holz (Übergröße, Türen)	9,70 Euro je Stk.
j) Altreifen ohne Felge	3,90 Euro je Stk.
k) Altreifen mit Felge	7,00 Euro je Stk.

Strauch- und Grünschnitt kann ganzjährig kostenlos im Wertstoffsammelzentrum abgegeben werden.

(3) Die weitere Gebühr für die Speiserestesammlung beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Abfuhr und Entsorgung.

a) Die weitere Gebühr für die Speiserestesammlung beträgt 0,28 Euro je kg.

(4) Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmülltonnen, Speiserestetonnen und Speiserestesäcke:

a) Restmülltonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,00 Euro
b) Restmülltonne 240 Liter inkl. TAG-Datenträger	70,00 Euro
c) Großbehälter 1.100 Liter inkl. TAG-Datenträger	460,00 Euro
d) Speisereste Vorsammelbehälter 10 Liter	10,50 Euro
e) Speiserestetonne 60 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,00 Euro
f) Speiserestetonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,00 Euro
g) Datenträger für Rest-/Speiserestetonne Ersatz	20,00 Euro
h) Müllsäcke gelb ohne Aufschrift 25 Stk.-Rolle	4,00 Euro
i) Speiserestesäcke 10 Liter, 20 Stk.-Bund	3,00 Euro

(5) Sonstige Gebühren

Kartenentgelt für die Bürgerkarte:

a) Erstausgabe Ebbser Haushalte (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz sowie Freizeitwohnsitz):	0,00 Euro
b) Erstausgabe Ebbser Betriebe:	0,00 Euro
c) Ersatz- oder Zweitkarte (sowie für Bürger als auch Betriebe):	2,50 Euro

§ 5

Vorschreibung der Gebühren

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag zum 15. April eines jeden Jahres.

(2) Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll und Speisereste erfolgt nach Quartalsende jeweils zum 15.1., 15.4., 15.7. und 15.10. eines jeden Jahres.

(3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(4) Die Vorschreibung einer nachzuerrechnenden Mindestabfuhrmenge erfolgt mit 15.4. des nachfolgenden Jahres.

(5) Im Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte sind sofort am Kassensautomat in bar bzw. mittels Bankomat- oder Kreditkarte zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 27. November 2024, kundgemacht vom 10. Dezember 2024 bis 27. Dezember 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖkR Josef Ritzer